

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 §§ 42, 37 Abs. 2, § 40

Leitsatz: Die Teilnahme betriebsfremder Gesamtbetriebsratsmitglieder an Betriebsversammlungen verletzt nicht das Gebot der Nichtöffentlichkeit der Betriebsversammlung nach § 42 Abs. 1 Satz 2 BetrVG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 6 ABR 101/77

Beschluß des BAG vom 28. November 1978

LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

11 Ta BV 1/77 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Verkündet
am 28. November 1978

gez. Stöcker,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Mayer und Wendlandt beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 16. August 1977 - 11 Ta BV 1/77 - aufgehoben, soweit er der Beschwerde der Antragstellerin stattgegeben hat.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Freiburg vom 12. Mai 1977 - 7 BV 6/77 - wird in vollem Umfang zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin, eine Motorenfabrik mit Hauptverwaltung in St. G , besteht aus drei Betrieben in St. G , H und Sp . Jeder Betrieb hat einen Betriebsrat. Der Gesamtbetriebsrat besteht aus je zwei Mitgliedern der Einzelbetriebsräte. Etwa alle sechs Wochen findet eine Sitzung des Gesamtbetriebsrats statt. Über einen großen Teil mitbestimmungspflichtiger Angelegenheiten werden für das Unternehmen einheitliche Betriebsvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Gesamtbetriebsrat abgeschlossen. So wurde auch vor einer Einigungsstelle eine auf ein Jahr befristete Betriebsvereinbarung über das betriebliche Vorschlagswesen abgeschlossen.

Am 10. März 1977 fand eine Betriebsversammlung im Werk St. G statt, an der Mitglieder des Gesamtbetriebsrates teilnahmen, die nicht dem Betrieb in St. G angehören. Die Antragstellerin hatte der Teilnahme betriebsfremder Betriebsratsmitglieder und Gesamtbetriebsratsmitglieder zuvor widersprochen.

Die Antragstellerin hat das Beschlußverfahren mit folgenden Anträgen eingeleitet:

1. festzustellen, daß die Teilnahme von Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats an der Betriebsversammlung in St. G am 10. März 1977 unzulässig sei,
2. festzustellen, daß der Betriebsrat nicht berechtigt sei, Gesamtbetriebsratsmitglieder, die nicht als Arbeitnehmer dem Betrieb St. G angehören, ohne Einwilligung der Antragstellerin zur Teilnahme an Betriebsversammlungen einzuladen.

Der Antragsgegner (Betriebsrat des Betriebes St.

G) hat beantragt, die Anträge zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat beide Anträge zurückgewiesen.

Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat das Landes-

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

arbeitsgericht dem Feststellungsantrag zu 1) stattgegeben und die Beschwerde hinsichtlich des Feststellungsantrags zu 2) zurückgewiesen. Zur Begründung wird in dem angefochtenen Beschluß u.a. ausgeführt, der Begriff der Nichtöffentlichkeit der Betriebsversammlung sei nicht absolut, sondern funktionsbezogen auszulegen. Habe der Betriebsrat ein zulässiges Thema in die Tagesordnung aufgenommen, so könne ein betriebsfremder Dritter auf Einladung über das Thema referieren, wenn der Betriebsrat dazu nicht ausreichend in der Lage sei. Es sei aber für das Gericht nicht erkennbar, daß die Teilnahme zweier betriebsfremder Mitglieder des Gesamtbetriebsrats an der Betriebsversammlung vom 10. März 1977 sachdienlich und damit zulässig gewesen sei.

Gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts hat allein der Antragsgegner die zugelassene Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er das Ziel der Abweisung auch des Feststellungsantrages zu 1) weiterverfolgt.

II. Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg.

1. Das Rechtsschutzbedürfnis für den allein noch streitigen Feststellungsantrag zu 1) ist in der Rechtsbeschwerdeinstanz außer Streit; es wird auch vom Antragsgegner anerkannt. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Danach besteht das Rechtsschutzinteresse an der Klärung einer betriebsverfassungsrechtlichen Streitfrage fort, wenn der akute betriebsbezogene Anlaß zwar durch Zeitablauf entfallen ist, der Betriebsrat sich aber vorbehält, bei Wiederholung der typischen und jederzeit aktualisierbaren Situation erneut entsprechend zu verfahren (Beschluß des Ersten Senats vom 13. September 1977 - 1 ABR 67/75 - = AP Nr. 1 zu § 42 BetrVG 1972, zur Veröffentlichung auch in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Die Betriebsversammlung vom 10. März 1977 ist inzwischen zwar Vergangenheit, der Betriebsrat behält sich aber ausdrücklich das Recht vor, aus gegebenem Anlaß zu künftigen Versammlungen wieder Gesamtbetriebsratsmitglieder einzuladen.

2. Gegen das Antragsrecht der Antragstellerin bestehen keine Bedenken. Der Begründung des Landesarbeitsgerichts schließt sich der Senat an.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

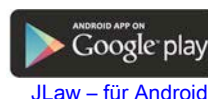


JLaw – für iOS

3. Da die Antragstellerin die Abweisung des Feststellungsantrages zu 2) durch das Landesarbeitsgericht nicht angreift, steht zwischen den Beteiligten rechtskräftig fest, daß der Antragsgegner auch ohne Einwilligung der Antragstellerin betriebsfremde Gesamtbetriebsratsmitglieder zu Betriebsversammlungen einladen kann. In der Rechtsbeschwerdeinstanz ist demgemäß nur noch darüber zu befinden, ob das Gebot der Nichtöffentlichkeit (§ 42 Abs. 1 Satz 2 BetrVG) verletzt wird, wenn der Betriebsrat betriebsfremde Mitglieder des Gesamtbetriebsrats zu Betriebsversammlungen ohne besonderen Anlaß einlädt. Bei der Antwort auf diese Frage, von der die Entscheidung über den Feststellungsantrag zu 1) abhängt, folgt der Senat im Grundsatz der Ansicht des Landesarbeitsgerichts.

a) Betriebsversammlungen haben innerbetrieblichen Charakter; sie dienen dem Gedankenaustausch zwischen Arbeitgeber, Betriebsrat und Belegschaft und der Unterrichtung der Arbeitnehmer über sie interessierende Fragen. Dieser Charakter der Betriebsversammlung erfordert ihre Nichtöffentlichkeit. Es reicht aus, wenn die Aussprache innerhalb des betroffenen Personenkreises erfolgt. Vor einer breiteren Öffentlichkeit lassen sich interne Betriebsangelegenheiten oftmals auch nicht erschöpfend und ohne die Gefahr unsachlicher Auseinandersetzungen besprechen (vgl. hierzu Beschluß des Ersten Senats vom 13. September 1977, aaO, unter II B 1 b der Gründe).

b) Der innerbetriebliche Charakter der Betriebsversammlungen erfordert es aber nicht, betriebsfremde Personen ausnahmslos von der Teilnahme auszuschließen. Das Gesetz selbst läßt die Teilnahme von Beauftragten der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften zu, ferner, wenn der Arbeitgeber anwesend ist, auch von Beauftragten der Vereinigung der Arbeitgeber, der er angehört (§ 46 Abs. 1 BetrVG). Möglich ist ferner die Hinzuziehung von Sachverständigen unter den näheren Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 BetrVG. Alle aufgezählten Personen haben kraft ihrer Funktion oder der ihnen übertragenen Aufgabe eine enge sachliche Beziehung zum Betrieb, zu den Arbeitnehmern oder dem Arbeitgeber und können deshalb den Beteiligten in



der Betriebsversammlung mit Ratschlägen und Auskünften zur Seite stehen. Der Gesetzgeber sieht in diesen Fällen das Gebot der Nichtöffentlichkeit als nicht verletzt an, weil für die Teilnahme Dritter sachliche Gründe im Rahmen der Zuständigkeit des Betriebsrats vorliegen. Das Gesetz versteht also den Begriff der Nichtöffentlichkeit als funktionsbezogen, nicht im Sinne einer absoluten Fernhaltung von betriebsfremden Personen.

Aus dem letzteren Grund ist nicht anzunehmen, nur in den dem Gesetz selbst zu entnehmenden Fällen sei die Teilnahme fremder Personen ohne Verletzung des Gebotes der Nichtöffentlichkeit statthaft. Es entspricht vielmehr der grundsätzlichen, mehrfach sichtbar gewordenen Einstellung des Gesetzgebers, die Teilnahme von Betriebsfremden zuzulassen, wenn sie sich nach der Zuständigkeit des Betriebsrats sachlich begründen läßt. Derselbe Standpunkt wird in dem oben genannten Beschluß des Ersten Senats vom 13. September 1977 vertreten, der dem Landesarbeitsgericht noch nicht bekannt war (dort auch umfassende Hinweise auf den Meinungsstand in der Literatur).

Zu den vom Betriebsrat vertretenen Arbeitnehmern haben die Mitglieder des Gesamtbetriebsrats, auch wenn sie dem Betrieb nicht angehören, kraft ihrer besonderen Funktion eine enge Verbindung. Die Hinzuziehung von Gesamtbetriebsratsmitgliedern zu Betriebsversammlungen kann daher in aller Regel nicht das Gebot der Nichtöffentlichkeit verletzen, wenn diese als eine den Zwecken der Beteiligten dienliche Maßnahme verstanden wird. Das kann nicht nur dann gelten, wenn auf der Betriebsversammlung Angelegenheiten behandelt werden, für die der Gesamtbetriebsrat nach der gesetzlichen Regelung in § 50 BetrVG ausdrücklich zuständig ist. Aus dem Zuständigkeitsbereich des Betriebsrats ergeben sich ständig Berührungspunkte mit den Aufgaben des Gesamtbetriebsrats. Es steht vom Gesetz aus nichts im Wege, daß der Betriebsrat den Gesamtbetriebsrat zu seiner Beratung und Unterstützung heranzieht; dies kann auch in der Form der Teilnahme von - ggf. betriebsfremden - Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats an Betriebsversammlungen geschehen. Es mag sein, daß die Teilnahme betriebsfremder oder gar aller Mitglieder des Gesamtbetriebsrats nicht immer erforderlich im strengen Sinne des Wortes ist (vgl. § 37 Abs. 2, § 40 Abs. 1 BetrVG). Sachdienlich bleibt sie es in der Regel in



- 6 -

einem solchen Maße, daß sie mit dem Gebot der Nichtöffentlichkeit der Versammlung vereinbar ist.

c) Die Nichtöffentlichkeit im gesetzlichen Sinne bleibt danach gewahrt, wenn bei den Betriebsversammlungen betriebsfremde Mitglieder des Gesamtbetriebsrats anwesend sind. Ob dies auch dann noch anzunehmen wäre, wenn sie ohne Einladung oder gar gegen den Willen des Betriebsrats teilnehmen – ein solches sog. "originäres" Teilnahmerecht steht dem Gesamtbetriebsrat nach der Ansicht der Rechtsbeschwerde zu – kann offen bleiben. Denn der Betriebsrat hat hier den Gesamtbetriebsrat zur Teilnahme eingeladen; auf dessen Beschluß beruht die Entsendung von Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats zur Betriebsversammlung im Betrieb der Antragstellerin am 10. März 1977. Ihre Hinzuziehung entspricht also den anerkannten Regeln für die organisatorische Durchführung von Betriebsversammlungen insofern, als das Einberufungs- und Einladungsrecht des Betriebsrats und das "Hausrecht" des Vorsitzenden des Betriebsrats in der Versammlung gewahrt bleiben (vgl. Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 42 Anm. 12-18). Dabei ist zu beachten, daß die Einladung zur Betriebsversammlung an den Gesamtbetriebsrat als solchen – nicht an einzelne seiner Mitglieder – zu richten ist; sicher kann damit der Wunsch nach der Entsendung bestimmter Mitglieder verbunden werden. Allein dadurch wird eine geordnete Beschlußfassung des Gesamtbetriebsrats über die Entsendung ermöglicht. Werden alle diese Verfahrensregeln beachtet, kann die Teilnahme von Gesamtbetriebsratsmitgliedern, auch von betriebsfremden, keine Gefahr für die Nichtöffentlichkeit der Betriebsversammlung bedeuten.

d) Das Landesarbeitsgericht hat, obwohl es im wesentlichen von der vorstehenden Rechtslage ausgegangen ist, dem Feststellungsantrag zu 1) entsprochen, weil die Teilnahme zweier betriebsfremder Mitglieder des Gesamtbetriebsrats an der Betriebsversammlung vom 10. März 1977 nach der Tagesordnung nicht erforderlich gewesen sei; die Teilnahme der dem Betrieb angehörenden Mitglieder des Gesamtbetriebsrats hätte genügt. Eine solche ins einzelne gehende Prüfung ist nur vorzunehmen, wenn über die Pflicht des Arbeitgebers, das Arbeitsentgelt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

gemäß § 37 Abs. 2 BetrVG weiterzuzahlen oder die Kosten der Teilnahme nach § 40 Abs. 1 BetrVG zu tragen, gestritten wird. Hier ist nur darüber zu befinden, ob bei der genannten Betriebsversammlung das Gebot der Nichtöffentlichkeit gewahrt worden ist oder nicht. Die Erforderlichkeit der Teilnahme i.S. der § 37 Abs. 2, § 40 Abs. 1 BetrVG ist nicht abschließend damit bejaht, daß der Teilnahme betriebsfremder Gesamtbetriebsratsmitglieder keine Bedenken gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 BetrVG entgegenstehen. Die Einladung des Betriebsrats legt es in die Entscheidungsbezugnis des Gesamtbetriebsrats, ob und welche seiner Mitglieder er zur Betriebsversammlung entsendet. Es kann vorkommen, daß Betriebsrat und Gesamtbetriebsrat sich im Einzelfalle darüber irren, ob Einladung bzw. Entsendung von Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats geboten und damit erforderlich waren. Hiervon kann aber nicht abhängen, ob die Einladung zu Recht ausgesprochen war und – je nach der Antwort – ob die Versammlung organisatorisch gesetzesgemäß durchgeführt, insbesondere die Nichtöffentlichkeit gewahrt war. Einladungs- und Entsendungsbeschluß entscheiden daher nicht abschließend über die Kostenpflicht des Arbeitgebers; im Streitfall geschieht dies in einem besonderen Beschlußverfahren.

4. Diese Entscheidung des Senats steht nicht in Widerspruch zu dem Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 1975 (BVerwGE 49, 259 [268 ff.]), der die Hinzuziehung von Mitgliedern der Stufenvertretung zur Personalversammlung nach den Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes 1955 (BPersVG 1955) für unzulässig hält. Eine Divergenz, die zur Anrufung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes nötigen würde, scheidet schon deshalb aus, weil Bildung und Zuständigkeit der Stufenvertretungen nicht mit der des Gesamtbetriebsrats vergleichbar sind. Letzterer ist stärker mit den einzelnen Betrieben und deren Betriebsräten verbunden. Im übrigen sieht § 52 Abs. 1 Satz 3 BPersVG 1974 nunmehr ausdrücklich vor, daß u.a. ein beauftragtes Mitglied der Stufenvertretung an der Personalversammlung teilnehmen kann.

5. Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts war somit, soweit er angefochten ist, aufzuheben. Zugleich war, da die Sache zur

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

abschließenden Entscheidung reif ist, die Beschwerde der Antragstellerin auch hinsichtlich des Feststellungsantrags zu 1) zurückzuweisen.

gez.: Dr. Auffarth

Siara

Dr. Leinemann

E. Mayer

Wendlandt

